



Genehmigungsrechtliche Fragen bei Bestandsanlagen aus Sicht eines Planungsbüros

Biogasseminar „Rechtliche Fragestellungen“, 16.02.2017, Wittlich

Björn Weber, ÖKOConsult Umwelttechnik GmbH

Inhaltsübersicht

- 1) Einleitung**
- 2) Genehmigungsbedürftigkeit**
- 3) Verfahrensarten**
- 4) Gasproduktion / Gaslagermenge**
- 5) Verweilzeit und Abdeckung des Gärrestlagers**
- 6) Prinzipieller Ablauf des Genehmigungsverfahrens**
- 7) Neue Anforderungen**

ÖKOConsult Umwelttechnik GmbH

Standortgerechte Konzepte und Genehmigungen	Beratung, Standortanalysen & Machbarkeitsstudien	
	Genehmigung & Dokumentation	Planungsleistung Repowering
	Beratung von Instituten	Planung Auslandsprojekte
	Anlagensicherheit	EEG-Prüfung



Einleitung

- **Jegliche Änderung an einer Anlage sollte im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden und durch Fachplaner beantragt werden**
- **Anlage unterliegt Baurecht:**
 - > **neue baurechtliche Genehmigung für Änderung beantragen**
- **Schwellenwert der 4. BImSchV wird durch Änderung erstmalig überschritten:**
 - > **Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG beantragen**
- **Anlage unterliegt BImSchG:**
 - > **„kleine“ Änderung gem. § 15 BImSchG anzeigen**
 - > **„wesentliche“ Änderung gem. §16 BImSchG beantragen**

Einleitung

Regelungen des EEG

	2000	2004	2009	2012	2014	2017
Grundvergütung	+	+	+	+	+	evtl.
NawaRo	ab 2004	+	+	-	-	-
Gülle	ab 2009	ab 2009	+	-	-	-
LaPF	ab 2009	ab 2009	+	-	-	-
KWK (2ct)	-	+	-	-	-	-
KWK (3ct)	(seit 2009 bis 500 kW)		+	-	-	-
Luftreinhalte	ab 2009	ab 2009	+	-	-	-
Trockenfermentation	-	+	-	-	-	-
Technologie	-	+	+	-	-	-
EVK I/II	-	-	-	+	-	-

Genehmigungsbedürftigkeit

Wird in Anhang 1 der 4. BImSchV geregelt

Nr.	Voraussetzung	Art	UVPG, Anl. 1
1.2.2.2	Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme durch den Einsatz von Biogas mit 1 MW bis weniger als 10 MW	V	1.2.2.2 - S
1.4.1.2	Verbrennungsmotorenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Biogas mit 1 MW bis weniger als 50 MW -> NUR Satelliten-BHKW	V	1.4.1.2 - S
1.15	Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Nm ³ /a Rohgas und mehr -> NUR reine NawaRo-Anlagen	V	1.11.1 ff - A/S
1.16	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Nm ³ /a Rohgas und mehr	V	1.11.2 ff - A/S
7.1 ff	[BGA als Nebeneinrichtung einer] Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Tieren	V/G	7.1-7.11 - A/S
7.15	Kottrocknungsanlage	V	/

Genehmigungsbedürftigkeit

Wird in Anhang 1 der 4. BImSchV geregelt

Nr.	Voraussetzung	Art	UVPG, Anl. 1
8.6.1.1	Einsatz gefährlicher Abfälle, mehr als 10 t/d	G	8.3.1 - X
8.6.1.2	Einsatz gefährlicher Abfälle von 1 - 10 t/d	V	8.3.2 - S
8.6.3.1	Einsatz von Gülle (Biogaserzeugung) von 100 t/d und mehr	V	8.4.2.1 - A
8.6.3.2	Einsatz von Gülle (Biogaserzeugung) bis 100 t/d mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Nm ³ /a Rohgas und mehr	V	8.4.2.2 - S
8.13	Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Gülle und Gärrest) mit einem Fassungsvermögen von 6.500 m ³ oder mehr -> NUR wenn Gülle Abfall	V	/
9.1.1.2	Gaslagerung 3 bis 30 t	V	9.1.1.3 - S
9.36	Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m ³ oder mehr -> NUR wenn Gülle <u>kein</u> Abfall	V	/

Verfahrensarten

Änderung nach Baurecht:

- Nur wenn kein Schwellenwert der 4. BImSchV überschritten wird, ansonsten Neugenehmigung nach BImSchG
- Bundeslandspezifisch (Antragsformulare, Bestandteile der Antragsunterlagen,...)
- Keine Konzentrationswirkung, ggf. erforderliche veterinärrechtliche Zulassung, ... muss separat beantragt werden

Novelle 4. BImSchV (gültig ab 31.05.2012):

Bestehende baurechtlich genehmigte Anlagen welche z.B. aufgrund der Gasproduktion heute nach BImSchG bewertet werden können über eine Anzeige gem. § 67 in das BImSchG überführt werden. Änderungen sind dann nach BImSchG zu bearbeiten.

Verfahrensarten

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

- Behörde prüft, ob doch eine wesentliche Änderung vorliegt
wenn nicht erteilt Sie einen Akzeptanzbescheid und die Änderung kann umgesetzt werden
- Keine Konzentrationswirkung
-> ggf. erforderliche Baugenehmigung, veterinärrechtliche Zulassung,... muss separat beantragt werden
- Vorteil: Bearbeitungsdauer max. 1 Monat nach Vollständigkeit der Unterlagen
Kostensparnis

Verfahrensarten

Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG

- Wenn Änderung für sich allein genommen BImSchG-pflichtig gem. 4. BImSchV
- Wenn negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG (Mensch, Flora / Fauna, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu erwarten sind
- Vorprüfung gem. UVPG
 - > Wenn UVP erforderlich dann Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
 - > Ergebnis der Vorprüfung wird veröffentlicht
- Konzentrationswirkung (§13 BImSchG, Ausnahme: Wasserrecht)
 - > „Neben-Genehmigungen“ werden im BImSchG-Bescheid inkludiert

Verfahrensarten

Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG

- **Koordinierungspflicht** (§ 10 Abs. 5 BImSchG)
 - > ist z.B. eine wasserrechtliche Erlaubnis (Versickerung, Einleitung in Vorfluter) erforderlich sollten die beiden Anträge parallel eingereicht werden
- **Gutachten** (Schall, Geruch, Brandschutz,...) ggf. auf neue Gegebenheiten anpassen

Gasproduktion / Gaslagermenge

- Unter Zugrundelegung eines Inputmixes und Verwendung von allgemeingültigen Werten zum Gasertrag (z.B. KTBL, SGD Nord)

Substrat	Menge [t/a]	Menge [t/d]	Biogas [Nm ³ / t FM]	Biogasmenge [Nm ³ /a]
Maissilage	4.000	10,96	203,8	815.200
Grassilage	3.000	8,22	189,0	567.000
GPS	1.800	4,93	194,4	349.200
Geflügelmist	1.000	2,74	168,8	168.800
Rindergülle	4.000	10,96	30,4	121.600
Summe	13.800	37,81		2.022.520

Genehmigungsrecht: 2,02 Mio. Nm³/a > 1,2 Mio. Nm³/a => BlmSchG-pflichtig

Bauplanungsrecht: 2,02 Mio. Nm³/a < 2,3 Mio. Nm³/a => Privilegiert

Gasproduktion / Gaslagermenge

Bestimmung der Gaslagermenge (Normalbetrieb)

üblicherweise keine Lagerung im klassischen Sinne

Lagerung = gewollte Unterbrechung des Produktionsflusses -> bewusst gebildete Bestände

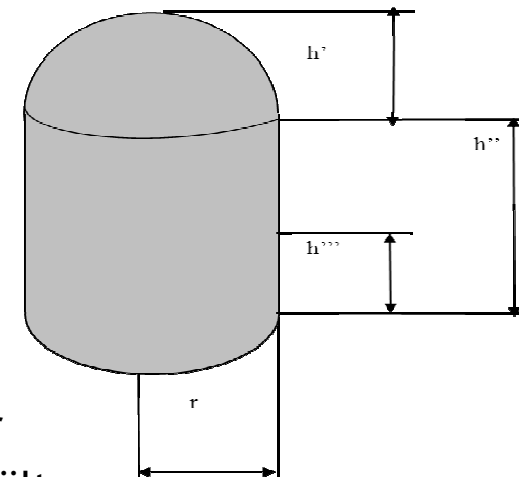
„Das Gas befindet sich bis zu seiner energetischen Nutzung im Arbeitsgang: im Gasdom über den Behältern erfolgt eine Entschwefelung, anschließend erfolgt eine Weiterleitung in Rohrleitungen hin zu den Gasverbrauchern und dadurch eine Entfeuchtung des Gases.“

- **Berechnung: alle Behälter = Gasblase + Freibord Behälter**
Dichte Biogas 1,3 kg/m³
- **Verhältnis Gärvolumen zu Gaslagervolumen**
-> Wenn Verhältnis > 3 : 1 -> keine Lagerung, ansonsten BImSchG-pflichtig
- **Bei flexibler Fahrweise (Betriebszeiten der BHKW im Wechsel mit Stillstandszeiten) liegt in der Regel ebenfalls ein Lagertatbestand vor**

Gasproduktion / Gaslagermenge

Bestimmung der Gaslagermenge (worst case)

- Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Novelle Jan. 2017)
 - ✓ Biogas Nr. 1.2.2 „Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“
 - > 10 t = Grundpflichten (§§ 3-8);
 - > 50 t = erweiterte Pflichten (§§9-12)
 - ✓ Bioerdgas Nr. 2.1 „Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas“
 - > 50 t Grundpflichten (§§ 3-8)
 - > 200 t erweiterte Pflichten (§§9-12)
- Dichte Biogas 1,3 kg/m³
- Berechnungsvorlage des BMU
 - Prozessbehälter = Gasblase + Freibord Behälter
 - Lagerbehälter = Gasblase + Bruttovolumen Behälter
 - Rohrleitungen (berechnet oder pauschal 2 % der Lagermenge)



Verweilzeiten und Abdeckung GRL

VDI 3475, Blatt 4

- VDI-Richtlinien geben den anerkannten Stand der Technik wieder
- neu zu errichtende Gärrestlager sind gasdicht abzudecken
 - > ergibt sich nicht nur aus der VDI-Richtlinie sondern auch aus dem EEG (§ 9 (5) Nr. 1 EEG 2014)
- um eine Restmethanbildung von einem Prozent der in der Biogasanlage gebildeten Methanmenge einzuhalten, ist eine durchschnittliche hydraulische Verweilzeit von mindestens 150 Tagen im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Fermenter und Gärrestlagerbehälter) einzuhalten.
- Berechnung der Verweilzeit: $\text{Input [m}^3/\text{d}] / \text{Nettovolumen Behälter [m}^3]$

Verweilzeiten und Abdeckung GRL

VDI 3475, Blatt 4

- auf eine gasdichte Abdeckung bei bestehenden Behältern kann nur verzichtet werden, wenn:
 - ✓ durchschnittliche hydraulische Verweilzeit von mind. 110 Tagen im Fermentersystem (gefütterte Behälter)
 - ✓ Restmethanbildung pro Stunde kleiner als 1,5 % der in der Biogasanlage pro Stunde gebildeten Methanmenge
- Für Biogasanlagen, die nur Gülle im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 4 des DüngG verarbeiten (Gülle mit Futterresten), sind zur Vermeidung von Methanemissionen grundsätzlich keine hydraulischen Mindestverweilzeiten und keine gasdichte Gärrestlagerabdeckungen erforderlich.



Bauplanungsrecht - § 35 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Stromversorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- | | |
|----|---|
| a) | das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb, |
| b) | die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach Nummer 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt, |
| c) | es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und |
| d) | die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt |

Bauplanungsrecht - § 30 BauGB

Wenn kein privilegiertes Bauen gem. § 15 BauGB möglich ist muss ein Bebauungsplan (§ 30 BauGB) erstellt werden

- **Bauleitplanung besteht immer aus**
 - ✓ Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan -> § 5 ff BauGB)
-> Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde
 - ✓ Bebauungsplan (B-Plan: verbindlicher Bauleitplan -> § 8 ff BauGB (normal) / § 12 BauGB (Vorhabensbezogen)
-> *Art der Bebauung / Nutzung*
- **Näheres regeln § 5 ff BauGB**
- **Inhalte B-Plan sind fest geregelt (§9 BauGB)**
- **Zusätzliche Vertragliche Regelungen mit Gemeinde möglich (§ 11 BauGB)**
- **BauNVO**

Im Bebauungsplan können die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Baugebiete festgesetzt werden (reine Wohngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete,...)

Prinzipieller Ablauf

- ***Erstellung der Antragsunterlagen***

Hierzu gibt es - je nach Verfahrensart (BlmSchG / BauGB) und Bundesland unterschiedliche Anforderungen (z.B. Formularsätze, Gutachten für Lärm & Gerüche, Maßstab der Pläne, Aufbau der Antragsunterlagen,...)

Es sollten alle Änderungen berücksichtigt werden, in diesem Zusammenhang können auch „Altlasten geheilt werden“...

- ***Einreichung der Antragsunterlagen - Vollständigkeitsprüfung***

Sinnvoll ist die Einreichung einer Ausfertigung der Antragsunterlagen - komplett & unterzeichnet - zur Vollständigkeitsprüfung. Ggf. ist auch eine Vorstellung bei der Behörde sinnvoll...

- ***Rückmeldung zur Vollständigkeitsprüfung***

Ggf. Anpassung der Antragsunterlagen + Vervielfältigung

- ***Einreichung der Antragsunterlagen - finale Einreichung***

-> Antrag gem. § 8a BlmSchG zum vorzeitigen Baubeginn

Prinzipieller Ablauf

- ***Beteiligung der Fachbehörden („Sternförmig“)***
Detailprüfung ergibt evtl. weiteren Klärungsbedarf
- ***Entwurf Genehmigungsbescheid***
- ***Erteilung finaler Bescheid***



Prinzipieller Ablauf

Zeitschiene

- **Anträge nach Baurecht oder BImSchG unterscheiden sich nicht wesentlich, so dass die Dauer zur Erstellung der Unterlagen vergleichbar ist. Stark abhängig ist diese allerdings vom Umfang der zu beantragenden Änderungen.**
- **Behördliche Fristen:**
 - ✓ **Baurecht:**

vereinfachtes Verfahren:	1 Monat ab Vollständigkeit
normales Verfahren:	3 Monate ab Vollständigkeit
 - ✓ **BImSchG (Neu):**

vereinfachtes Verfahren:	3 Monate ab Vollständigkeit
förmliches Verfahren:	7 Monate ab Vollständigkeit
 - ✓ **BImSchG (Änd.):**

15 er-Anzeige	1 Monat ab Vollständigkeit
vereinfachtes Verfahren:	3 Monate ab Vollständigkeit
förmliches Verfahren:	6 Monate ab Vollständigkeit
- **Fachbehörden / TÖB sollen in einer Frist von 4 Wochen zum Antrag Stellung nehmen, können diese Frist aber verlängern lassen.**

Neue Anforderungen

- Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 19 BImSchG (Novelle BImSchG 30.11.2016)

Die Genehmigung [...] kann nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird [...] oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

In diesen Fällen ist das Verfahren nach § 10 [...] anzuwenden.

-> förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Nachteil: Längere Verfahrensdauer, höhere Kosten

Aber: Verfahren bringt mehr Rechtssicherheit

Neue Anforderungen

- **Umwallung**

Zur Schadensbegrenzung bei Störfällen mit Substrataustritt

Dimensionierung: Volumen des größten Behälters, alle Behälter müssen durch Havarieraum abgedeckt sein



Neue Anforderungen

- Lagerkapazität

DüV: 9 Monate wenn > 3 GV/ha bzw. keine Flächen; ansonsten 6 Monate

AwSV: 26.02.14: 6 Monate; 9 Monate wenn nicht ausreichend Flächen verfügbar

Beschluss Bundesrat 23.05.2014: 9 Monate

Vorschlag RLP & Bayern 18.03.2016: keine Anforderungen

- ✓ Lagerbedarfsminimierung durch Separation / Gärresttrocknung
- ✓ Externe Behälter (VDI 3475, Veterinärrecht,... beachten)
- ✓ Neubau Behälter



Neue Anforderungen

- Grenzwerte Formaldehyd

HCHO von EU-Kommission als „wahrscheinlich beim Menschen kanzerogen“ eingestuft

AISV hat Vollzugsempfehlung erarbeitet, wird in RLP bereits umgesetzt:

Neuanlagen		30 mg/m ³	ab 01.01.2020: 20 mg/m ³
Bestandsanlagen	< 40 mg/m ³	ab 05.02.2019: 30 mg/m ³	ab 01.01.2020: 20 mg/m ³
	> 40 mg/m ³	ab 05.02.2018: 30 mg/m ³	

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

ÖKOCONSULT Umwelttechnik GmbH

Jean-Monnet-Straße 12

54343 Föhren/GERMANY

Tel. +49 (0)6502 93859-60

Fax+49 (0)6502 93859-68

mail@oekoconsult.de

www.oekoconsult.de